
FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Satzung des
Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am
Forschungscampus Mittelhessen

vom 01.01.2018

der

Justus-Liebig-Universität Gießen,

der

Philipps-Universität Marburg

und der

Technischen Hochschule Mittelhessen

Die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Technische Hochschule Mittelhessen beschließen die nachfolgende Satzung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen.

Diese Satzung ist als Abschnitt III. Bestandteil der „Vereinbarung über die Bildung einer hochschulübergreifenden Einrichtung“ der drei mittelhessischen Hochschulen vom 01.01.2018.

	<i>Beschluss</i>
<i>Satzung</i>	Präsidium / Senat JLU: 15.11.2017 / 22.11.2017 Präsidium / Senat THM: 14.11.2017 / 06.12.2017 Präsidium / Senat UMR: 14.11.2017 / 13.12.2017
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	Präsidium / Senat JLU: 28.04.2021 / 19.05.2021 Präsidium / Senat THM: 22.06.2021 / 07.07.2021 Präsidium / Senat UMR: 11.05.2021 / 16.06.2021

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Präambel

Die drei mittelhessischen Hochschulen, die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Technische Hochschule Mittelhessen, haben im Jahr 2016 zur Umsetzung innovativer Konzepte und zur Schaffung zukunftsweisender Strukturen den Forschungscampus Mittelhessen gegründet. Ziele des Forschungscampus Mittelhessen sind die Stärkung der regionalen Verbundbildung insbesondere in der Forschung und der Nachwuchsförderung. Damit bietet der Forschungscampus Mittelhessen einen strukturellen und strategischen Mehrwert für die beteiligten Partner, die Region, das Land und die Spitzenforschung in Deutschland. Eine zentrale, strukturbildende Maßnahme zur Nachwuchsförderung ist die Einrichtung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

§ 1 Name, Rechtsstellung

(1) Das Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 47 HHG in Verbindung mit Abschnitt IV der Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen zur Gründung des Forschungscampus Mittelhessen vom 02. November 2016 und wird zum 01. Januar 2018 eingerichtet.

(2) Die Einrichtung führt den Namen "Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen", im Englischen "Graduate Centre for Engineering Sciences at the Research Campus of Central Hessen", nachfolgend vereinfachend „Promotionszentrum“ genannt.

(3) Das Promotionszentrum dient im Bereich der Ingenieurwissenschaften als institutionelle Verankerung der durch den Kooperationsvertrag zum Forschungscampus Mittelhessen manifestierten hochschulübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 HHG. Seine fachlichen Zuständigkeiten im Rahmen dieser Satzung beziehen sich ausschließlich auf Fächer, die durch mindestens ein Mitglied des Promotionszentrums vertreten werden.

(4) Das Promotionszentrum ist Bestandteil des Forschungscampus Mittelhessen (FCMH). Der Geschäftsstelle des FCMH obliegt die administrative Betreuung der Promotionsverfahren, soweit nicht der Promotionsausschuss zuständig ist, in Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung.

§ 2 Ziele, Aufgaben

(1) Das Ziel des Promotionszentrums ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Ingenieurwissenschaften durch die Organisation und Durchführung ingenieurwissenschaftlicher Promotionen.

(2) Die Aufgabe des Promotionszentrums ist die Unterstützung der promotionsinteressierten Studierenden, der Promovierenden und der sie betreuenden Professorinnen und Professoren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung im Zusammenwirken mit den bestehenden Einrichtungen und Abteilungen der beteiligten Hochschulen und den am Promotionsprozess beteiligten Akteuren des Promotionszentrums gemäß § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung. Dies umfasst u. a.:

- (a) die Bereitstellung eines Beratungsangebots;
- (b) die administrative Betreuung;
- (c) die Durchführung von Promotionsverfahren gem. § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung;

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

- (d) die Bereitstellung eines Angebots zur Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende;
- (e) die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Mitglieder des Promotionszentrums, die ingenieurwissenschaftliche Promotionen betreuen und begutachten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

- (a) Professorinnen und Professoren aus den ingenieurwissenschaftlich-technischen Fachbereichen der THM, die die individuellen Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke gemäß den einschlägigen Vorgaben des HMWK erfüllen und durch Beschluss des Präsidiums der THM und durch Zustimmung des Zentrumsrats sowie im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3 b) dem Promotionszentrum zugeordnet wurden. In Fachrichtungen, in denen der THM das Promotionsrecht verliehen wurde, können Professorinnen und Professoren der THM nur als Angehörige dieser Fachrichtung aufgenommen, wenn auch eine Zustimmung seitens des HMWK im Einzelfall vorliegt;
- (b) Professorinnen und Professoren der JLU und UMR, deren Forschung ingenieurwissenschaftlich-technisch ausgerichtet ist und die durch Beschluss des Präsidiums der jeweiligen Heimathochschule und durch Zustimmung des Zentrumsrats sowie im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3 b) dem Promotionszentrum zugeordnet wurden;
- (c) Habilitierte, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Postdocs und Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der FCMH-Hochschulen, deren Forschung ingenieurwissenschaftlich-technisch ausgerichtet ist und die durch Beschluss des Präsidiums der jeweiligen Heimathochschule und durch Zustimmung des Zentrumsrats sowie im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3 b) dem Promotionszentrum zugeordnet wurden;
- (d) die durch den Zentrumsrat dem Promotionszentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (e) die Promovierenden am Promotionszentrum.

(2) Die Überprüfung der ausreichenden Forschungsstärke nach Abs. 1a und der erforderlichen fachlichen Kongruenz nach Abs. 1b erfolgt vor Antragstellung bei der jeweiligen Heimathochschule.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 haben das Recht und die Pflicht, sich an der Erfüllung der Aufgaben sowie an der Selbstverwaltung des Promotionszentrums im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Zentrumsleitung die Zulassung entzieht, die Heimathochschule der oder des Betroffenen sie oder ihn abberuft, ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder – bei Promovierenden – das Promotionsverhältnis beendet ist. Der Entzug der Zulassung kann bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen oder sonstigen, die Abläufe des Promotionszentrums besonders beeinträchtigenden Handlungen ausgesprochen werden; die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 4 Promotionsordnung

(1) Die Durchführung von ingenieurwissenschaftlichen Promotionsverfahren erfolgt nach einer eigenständigen Promotionsordnung, die nach Zustimmung der jeweiligen Senate und der Präsidien der beteiligten Hochschulen und nach Gründung des Promotionszentrums beschlossen wird und in der insbesondere festzulegen ist, welche Hochschule die federführende Verantwortung für das jeweilige Promotionsverfahren trägt; dies ist der THM nur für Fächer gestattet, für die ihr nach § 4 Abs. 3 Satz 3 HHG ein eigenes Promotionsrecht verliehen wurde.

(2) Die Änderung der Promotionsordnung beschließen die Senate der beteiligten Hochschulen auf Initiative des Zentrumsrates im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung. Die Präsidien der beteiligten Hochschulen genehmigen die Änderung.

§ 5 Organe des Promotionszentrums

(1) Organe des Promotionszentrums sind:

- der Zentrumsrat (§ 6),
- die Zentrumsleitung (§ 7) und
- die Mitgliederversammlung (§ 8).

(2) Als Verfahrensregelung für den Zentrumsrat und die Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des FCMH entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Zentrumsrat

(1) Das Direktorium des FCMH fungiert als Zentrumsrat.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

(2) Die für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Präsidiumsmitglieder der beteiligten Hochschulen können als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Zentrumsrats zugezogen werden.

(3) Der Zentrumsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören insbesondere:

- (a) die Strukturplanung und strategische Ausrichtung des Zentrums im Hinblick auf die von ihm zu behandelnden ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen;
- (b) die Zulassung von Mitgliedern und der Entzug der Zulassung von Mitgliedern nach den Vorgaben des § 3;
- (c) das Initiativrecht zur Änderung der Promotionsordnung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung gem. § 4 Abs. 2;
- (d) die Entwicklung eines ingenieurspezifischen Veranstaltungsangebots zur Qualifizierung von Promovierenden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Hochschulen (z. B. Kollegs, methodische Workshops, Projektmanagement, Bewerbertraining etc.);
- (e) die Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards;
- (f) die Wahl der Zentrumsleitung und der stellvertretenden Zentrumsleitung aus dem Kreis der Mitglieder des Zentrumsrats.

§ 7 Zentrumsleitung

(1) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter vertritt das Promotionszentrum für die Amtszeit von einem Jahr nach innen und außen.

(2) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter führt und verantwortet die Geschäfte des Zentrums und setzt die Beschlüsse des Zentrumsrats um und wird von der Geschäftsstelle des FCMH bei der Wahrnehmung der folgenden Aufgaben unterstützt:

- a) Haushaltsplanung des Promotionszentrums;
- b) Verwaltung und Einsatz des zugeordneten Personals, der Finanz- und Sachmittel sowie der zugewiesenen Räumlichkeiten;
- c) Außendarstellung des Promotionszentrums (§ 38 Abs. 1 Satz 1 HHG bleibt unberührt; die Maßnahmen der Außendarstellung sind grundsätzlich mit dem Forschungscampus Mittelhessen abzustimmen);
- d) Erfüllung der jährlichen Berichtspflichten (Finanz- und Sachbericht) gegenüber den Präsidien der beteiligten Hochschulen;
- e) Kooperation mit betroffenen Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der beteiligten Hochschulen und dem FCMH.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Promotionszentrums gemäß § 3. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder des Promotionszentrums sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung zuständig und leitet sie.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Zentrumsleitung regelmäßig über die laufenden Geschäfte informiert. Die Mitgliederversammlung berät Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung des Promotionszentrums; sie gibt der Zentrumsleitung Empfehlungen und Anregungen zur Entwicklung und zur aufgabengerechten und effizienten Administration. Die Mitgliederversammlung hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Promotionsordnung im Einvernehmen mit dem Zentrumsrat gem. § 4 Abs. 2.
- b) Mitbestimmungsrecht bezüglich der Zulassung oder des Entzugs der Zulassung von Mitgliedern in Form des Einvernehmens mit dem Zentrumsrat. Das erforderliche Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht mindestens 10% der Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Zugang des Vorschlags des Zentrumsrates zum Entscheid über eine Zulassung oder den Entzug einer Zulassung von Mitgliedern schriftlich eine formale Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Wird der Vorschlag des Zentrumsrates durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, erfolgt eine Rückgabe an den Zentrumsrat unter Benennung der für die Ablehnung ausschlaggebenden Umstände, verbunden mit der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. die Mängel zu beheben. Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen kann der Vorschlag erneut vorgelegt werden; in diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen abschließend darüber abzustimmen.
- c) Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses.

(4) Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung können nur mit der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren zustande kommen.

§ 9 Übergangsregelung für bestimmte Fälle

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens von Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Promotionszentrum ist dafür Sorge zu tragen, dass laufende Promotionsverfahren ordnungsgemäß beendet werden können.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung im jeweiligen Veröffentlichungsorgan der beteiligten Hochschulen in Kraft.